

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 12 (1891)
Heft: 10

Artikel: Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung

Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).



Emanuel von Fellenberg

Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Neue Anschaffungen für die Bibliothek der Schulausstellung. — Neue Zusendungen. — Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. — Urteile unserer Fachmänner. — Arbeitsunterricht: IV. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben. Conférence du corps enseignant du cours normal de travaux manuels. Kurs in La Chaux-de-Fonds. Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern.

Neue Anschaffungen in die Bibliothek der Schulausstellung.

- 1) Supan, Erdkunde.
- 2) Uffellmann, Handbuch der Hygiene. 2 Bde.
- 3) Baginsky, Dr., Schulhygiene.
- 4) Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Berlin 1890.
- 5) Schütze und Ekhardt, Musterlektionen aus allen Gebieten. Band I und III.
- 6) Hildebrand, Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
- 7) Otto Schettler, Mädcheturnen. I. Band.
- 8) Heine, sämtliche Werke.
- 9) Rosegger, sämtliche Werke.
- 10) Keller, Romeo und Julie auf dem Dorfe.
- 11) von Aah, Pfarrer, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen, 1291—1513.

Neue Zusendungen:

- 1) Vom Tit. geschäftsführenden Ausschuss des deutschen Lehrervereins, Berlin:
Prospekt. Verzeichnis von Reiseerleichterungen für die Mitglieder des deutschen Lehrervereins.
- 2) Von der Tit. geographischen Gesellschaft von Bern:
X. Jahresbericht, 1890.
- 3) Von der Tit. Staatskanzlei des Kantons Bern:
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern (Session vom 9.—12. März 1891). II. Heft.
- 4) Von Frau Prof. Ed. Langhans:
Zur Biographie Pestalozzi's. Band II und III.

Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

Neben den auf die Primarschule verwendeten Geldmitteln ist ohne Zweifel die Schulzeit vom grössten Einfluss auf die Leistungen der Schüler: nicht nur die grössere oder geringere Stundenzahl, sondern die strenge Durchführung des Obligatoriums, die zweckmässige Verteilung der Schulstunden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes.

Eine Zusammenstellung und Vergleichung der gegenwärtig in der Schweiz in Kraft bestehenden Schulgesetze zeigt eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit in bezug auf die Schulzeit. Nicht nur besitzt jeder der 25 Kantone und Halbkantone hierüber besondere Vorschriften, sondern es besteht in einer Reihe von Kantonen keine einheitliche Schulzeit, es wird den Gemeinden anheimgestellt, die Schulzeit ihren lokalen Verhältnissen anzupassen, sowol in der Zahl der Schuljahre, als auch in der Verteilung der Schulwochen und der täglichen Schulzeit.

I. Obligatorium.

Was vorerst die strenge Durchführung des Schulzwangs betrifft, so steht das bernische Schulgesetz mit der

verderblichen Bestimmung, dass $\frac{1}{6}$ der Schulzeit unentschuldigt und ungestraft versäumt werden darf, fast einzig da. Ausser unserm Kanton weist nur noch Baselland in seinem gänzlich veralteten Schulgesetz von 1835 eine ähnliche Laxheit auf, indem es erlaubt, dass monatlich 3 Tage unentschuldigt die Schule versäumt werden darf. Durch die obgenannte Bestimmung unseres Schulgesetzes wird nicht nur die gesetzliche Schulzeit von 9 auf $7\frac{1}{2}$ Jahre reduziert, sondern es wird überdies der regelmässige Gang des Unterrichts in unsern Schulen verunmöglicht und jedem Schlendrian Tür und Tor geöffnet.

Ebenso enthält unser Schulgesetz von sämtlichen Schulgesetzen der Schweiz, neben demjenigen von Baselland, gegen die unentschuldigten Absenzen die schonendsten Strafbestimmungen. Man soll sich daher nicht verwundern, dass Bern unter allen Kantonen den schlechtesten Schulbesuch aufweist.

II. Schuljahre.

(Summarische Zusammenstellung.)

Die Kantone zerfallen in zwei Gruppen; die eine (die östliche) unterscheidet Alltagsschule und Ergänzungsschule (letztere dauert gewöhnlich nur 2 halbe Tage per Woche), andere Kantone machen keinen Unterschied in den Schuljahren.

1. Kantone mit Ergänzungsschule.

	Alltagsschule.	Ergänzungsschule.
1) Zürich	6 Jahre,	3 Jahre.
2) Uri	6 »	2 Winter.
3) Zug	6 »	$1\frac{1}{2}$ Jahre.
4) Baselland	6 »	3 »
5) Appenzell I.-Rh.	6 »	2 »
6) Genf	6 »	2 »
7) Appenzell A.-Rh.	7 »	2 »
8) Glarus	7 »	2 »
9) St. Gallen	7 »	2 »

2. Kantone mit gleichmässigerer Schulzeit.

1) Obwalden	6 Schuljahre.
2) Nidwalden	6 »
3) Luzern	6 » ganz oder 3 Schuljahre und 3 Winter und 1 Sommer.
4) Schwyz	7 »
5) Neuenburg	7 »
6) Graubünden	7—8 »
7) Solothurn,	für die Knaben 8, für die Mädchen 7.
8) Aargau	8 Schuljahre.
9) Baselstadt	8 »
10) Tessin	8 »
11) Wallis	8 »
12) Thurgau	6 ganze, für die Knaben zudem 3 Winter, » » Mädchen 2.
13) Schaffhausen	8 Schuljahre oder 6 ganze und 3 teilweise.
14) Waadt	8 od. 9 Schuljahre (den Gemeinden überlassen).
15) Freiburg,	für die Knaben 9, für die Mädchen 8.
16) Bern	9 Schuljahre.

Ausser Bern ist somit kein einziger Kanton mit 9 Schuljahren für Knaben und Mädchen. Die höchste Zahl von Schuljahren hätte naturgemäss auch die höchste Belastung im Budget zur Folge, wenn man das Schulwesen ebenso gut organisiren wollte, wie in Kantonen mit weniger Schuljahren. Was man durch mehr Schuljahre zu gewinnen hofft, geht somit wieder durch geringere Qualität des Unterrichts verloren.

III. Schulwochen.

Wenn die jährliche Schulzeit nur auf wenige Wochen reduziert ist, geht ein grosser Teil der im Winter erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten in den langen Ferien bekanntlich wieder verloren, und die Lehrer haben jeweilen das Vergnügen, beim Anfang der Winterschule wieder vornen anzufangen. Wir lassen nun die Kantone folgen nach der Anzahl der jährlichen Schulwochen.

Halbjahrschulen sind erlaubt in:

- 1) Graubünden . . . 24 Wochen.
- 2) Wallis . . . 26 » in den Berggemeinden.
- 3) St. Gallen . . . 26 »
- 4) Appenzell I.-Rh. 26 »

Dann folgen:

- 5) Uri 30 »
- 6) Bern 32 »
- 7) Luzern 40 »
- 8) Freiburg 40 » (Ausnahmen f. Berggem.).
- 9) Solothurn 40 » (für Mittel- u. Oberkl. 38).
- 10) Thurgau 40 »
- 11) Tessin 40 » (26 Woch. für Berggem.).
- 12) Schwyz 42 »
- 13) Obwalden 42 »
- 14) Nidwalden 42 »
- 15) Zug 42 »
- 16) Schaffhausen 42 »
- 17) Aargau 42 »
- 18) Genf 42 »
- 19) Zürich 44 »
- 20) Baselstadt 44 »
- 21) Waadt 44 » (in Berggemeinden 36).
- 22) Neuenburg 44 »
- 23) Glarus 46 »
- 24) Baselland 46 »
- 25) Appenzell A.-Rh. 48 »

Urteile unserer Fachmänner.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. I. Jahrgang. 1891. Verlag von Orell Füssli, Zürich.

Das vorliegende Werk, ein stattlicher Band von 265 Seiten mit 2 Karten, von der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern in ganz vorzüglicher Weise ausgestattet, wird nicht nur von der Presse, sondern auch von der